



Handballverein Meuselwitz e. V.

Satzung

**Aktuelle Fassung
vom 15.06.2003**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1. Juli 1991 durch freiwilligen Zusammenschluß wiedergegründete Verein führt den Namen:

„Handballverein Meuselwitz e. V.“

Er hat seinen Sitz in Meuselwitz, Landkreis Altenburger Land und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Altenburg eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege

2. Der Verein ist Mitglied des:

- a) Landessportbundes Thüringen
- b) zuständigen Landesfachverbandes
- c) zuständigen Spitzenverbandes

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Handballverein Meuselwitz e. V. mit Sitz in Meuselwitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der gültigen Abgabeordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einer besonderen Verdienstnadel oder einer ebenwürdigen Anerkennung ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln oder andere

Anerkennungen wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Genehmigung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß des Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Tod.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) die Vereinsleitung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes als Teil der Vereinsleitung,
 - b) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, welche unter § 9, Abs. 4 aufgeführt sind,
 - c) die Zuerkennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,

- e) die Wahl von 1 Kassenprüfer. Dieser amtiert 2 Jahre. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll ein Kassenprüfer durch einen neuen ersetzt werden.
5. Der Vorstandssprecher oder eines der Vorstandsmitglieder leiten die Versammlung. Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, Marketing fungiert als Schriftführer.
 6. Über die Verhandlung hat der in Abs. 5 benannte Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen.
 7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
 10. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und niemand widerspricht. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, erfolgt die Wahl unter Verwendung von Stimmzetteln.

§ 8 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins von 14 bis 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.
2. Parallel zu jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins steht. oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und einen Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart sollte ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher sollte bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein.
5. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und dem Land gegenüber den Landesfachverbänden in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 9 Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Die Vereinsleitung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Vereinsleitung sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins wählbar, für den Vorstand jedoch nur stimmberechtigte. Mitglieder der Vereinsleitung können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Die Vereinsleitung bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
3. Dem Vorstand zu 1.a) gehören an:

- a) der Vorstandssprecher
 - b) der Vorstand Finanzen
 - c) der Vorstand Technischer Leiter
 - d) der Vorstand Sportlicher Leiter
 - e) der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
4. Dem erweiterten Vorstand zu 1.b) gehören an:
- a) der Jugendwart
 - b) der Jugendsprecher
 - c) ein Kassenprüfer
 - d) die Übungsleiter der einzelnen Sparten.

§ 12 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ehrenmitglieder und Sozialrentner können auf Antrag von der Beitragszahlung freigestellt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports in der Stadt Meuselwitz zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlußbestimmung

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Juli 1991 beschlossene Fassung der Satzung, letztmalig geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Juni 2003, tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meuselwitz, den 15. Juni 2003